



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 7/24

11.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 20. Oktober 2025, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Sulzbach Blatt 11336 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Sulzbach	17	117/14	Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 26	318

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 134.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zweigeschossiges, unterkellertes und einseitig angebautes Einfamilienhaus in Massivbauweise (wohnwertabhängige Wohnfläche ca. 87 qm) mit Garage.

Baujahr: 1967 gemäß Bauakte.

Modernisierungen: ca. 2006 Erneuerung der Haustür, ca. 2010 Erneuerung von drei Fenstern, ca. 2015 Erneuerung des Fassadenanstrichs und Erneuerung des Innenputzes im Wohn-/Essbereich, ca. 2018 Erneuerung der Deckenbekleidung im Wohn-/Essbereich; sukzessive Überarbeitung der Elektroinstallation zuletzt ca. 2023, ca. 2023 Erneuerung Duschbad.

Nutzungseinheiten, Raumaufteilung: Kellergeschoss: Flur, Heizungsraum, Waschküche, Keller; Erdgeschoss: Flur mit Treppenraum, Küche, Esszimmer, Wohnzimmer; Obergeschoss: Flur mit Treppenraum, Bad, 3 Zimmer.

Bauschäden und Baumängel: Putz- und Feuchtigkeitsschäden an den Kelleraußenwänden und an der Bodenplatte; teilweise überalterte, schadhafte und nicht fertiggestellte Innenausstattung (Bodenbeläge, Türen, Wände, Decken, Fensterbank), teilweise überalterte Fenster; schadhafte Eingangstreppe und –geländer, teilweise überalterte bzw. nicht fertiggestellte Elektroinstallation, überaltertes Heizungssystem.

Der bauliche Zustand ist leicht unterdurchschnittlich. Es besteht ein erheblicher Modernisierungs- und Renovierungsbedarf sowie das Erfordernis der Behebung der Baumängel und Bauschäden.

Die Anschrift des Objekts lautet: Buchenweg 26, 66280 Sulzbach/Saar

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de www.immobilienpool.de (mit Gutachten)
--